

Transkript Podcastfolge: Was haben Schriftarten mit Datenschutz zu tun?

Ein Beitrag von Johanna Voget, Justin Rennert und Nicolas John

Beschreibung:

Der Dschungel der rechtlichen Vorgaben beim Aufbau einer Webseite wird für Webseitenbetreibende jetzt noch dichter: Das Landgericht München I hat in einem Urteil vom 20. Januar 2022 (Az.: 3 O 17493/20) entschieden, dass die Verwendung von dynamischen Fonts ohne entsprechende Rechtsgrundlage aus der DSGVO zu einem Schadensersatzanspruch der betroffenen Person führen kann. Anhand dieses Urteils besprechen die wissenschaftlichen Mitarbeiter Nicolas John und Justin Rennert in dieser Folge die datenschutzrechtlichen Risiken bei der Einbindung von dynamischen Fonts in eine Webseite und geben einen Ausblick auf die Auswirkungen für Anwendende hieraus.

Wer sich vertiefend mit dem Urteil und seinen Folgen auseinandersetzen möchte, findet zu dieser Thematik einen Beitrag im [DFN-Infobrief Recht 3/2022](#).

Transkript

00:00:06 Voget

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 Rennert

Herzlich willkommen liebe Hörerinnen und Hörer, zu einer neuen Folge von weggeforscht. Mein Name ist Justin Rennert. Ich sitze hier mit meinem hochgeschätzten Kollegen Nicolas John und heute sprechen wir über ein wichtiges datenschutzrechtliches Urteil des LG München I. Es geht um die dynamische Einbindung von Schriftarten und deren Datenschutzrechtliche Konsequenzen. Aber bevor es losgeht, was gibt es Neues?

00:00:37 John

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass britische Staatsangehörige in der Europäischen Union kein Wahlrecht mehr haben. Dies Folge aus dem erfolgten Brexit. Es fehle an der erforderlichen Unionsbürgerschaft. Geklagt hatte eine Britin, welche in Frankreich lebt und mit einem Franzosen verheiratet ist. Nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens wurde sie aus dem WählerInnenverzeichnis gestrichen und konnte so weder aktiv noch passiv an Kommunalwahlen in Frankreich teilnehmen.

Im Mai ist die DSGVO 4 Jahre alt geworden. Angesichts dieses Jubiläums meldeten sich verschiedene Stimmen zu Wort. Neben dem Lob findet sich auch Kritik. So zeigt zum Beispiel eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts you.gov, dass insgesamt 38% der Deutschen keine Verbesserung des Datenschutzniveaus verspüren. Beherrschend in der öffentlichen Wahrnehmung sind vor allem die mittlerweile omnipräsenten Cookie Banner.

00:01:27 Rennert

Und nun zu unserem heutigen Hauptthema. Wir haben es eben angekündigt, heute sprechen wir über ein interessantes datenschutzrechtliches Urteil des Landgerichts München und zu diesem Zweck sitze ich hier mit meinem Kollegen Nicolas John und darüber freue ich mich ganz besonders, denn Nicolas ist, kann man sagen, das technische Mastermind hinter diesem Podcast. Nicolas schneidet jede Episode in Handarbeit, er hat das Logo für den Podcast mitdesigned und hat in wesentlichen Teilen dazu beigetragen, dass dieser Podcast die Form hat, die er hat und in der sie und ihr ihn jetzt heute hört.

Doch Nicolas ist nicht nur das, er ist auch unser Datenschutzrechtsexperte und deswegen sprechen wir heute über datenschutzrechtliche Fallstricke für Webseitenbetreiber, wenn es um die Auswahl einer Schriftart auf einer Website geht. Wenn ein Webseitenbetreiber sich entscheidet, eine Schriftart zu verwenden, die auf einem Drittanbieterserver gespeichert ist, dann kann das dazu führen, dass er strenge datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten hat und das LG München hat in einem Urteil zu Googles Angebot Google Fonts ganz genau darüber entschieden dieses Urteil wollen wir uns heute genauer anschauen. Für alle, die tiefer in das Thema einsteigen wollen, verlinken wir in den Show Notes einen aktuellen DFN Infobrief zu dem Urteil. Und vielleicht ist es am einfachsten, wenn wir uns mal den technischen Hintergrund vor Augen führen. Wie muss ich mir das technisch im Detail vorstellen Nicolas mit der Einbindung von Schriftarten eines Drittanbieters?

00:02:42 John

Ja, auch erstmal ein herzliches Hallo meinerseits und vielen Dank für diese lieben Worte zur Einleitung. Ja technisch jetzt erstmal das Ganze. Stellen wir uns mal ganz praktisch einfach vor ich möchte eine Website einrichten und auf dieser Website, wie überall, verwendet man am Ende irgendeine Schrift und ich habe mir da eine ganz bestimmte Schriftart rausgesucht und die muss ich jetzt im Prinzip auf die Website bekommen. Dafür gibt es jetzt verschiedene Wege. Einerseits kann man entweder die Schriftart, beziehungsweise dahinter steht ein Programm, damit diese Schriftart zusammengesetzt wird, das ist dann die sogenannte Fonts, die kann ich entweder einfach auf meinem Webserver, den ich für meine Website habe, speichern und dann wird die auf meiner Webseite eingebunden. Das Ganze nennt man jetzt statische Implementierung.

Anders kann man das Ganze aber auch gestalten, dass man sich diese Fonts nicht auf den eigenen Server herunterlädt, sondern auf dem Server eines Drittanbieters diese Font gespeichert wird und die dann auch eingebunden wird auf die Website, aber eben bei einem Zugriff auf die Website nicht auf meinen Server zugegriffen wird, sondern für das Laden der jeweiligen Schriftart und der Font wird auf den Server des Drittanbieters zugegriffen.

Im Endergebnis kommt das Gleiche raus, wenn die Webseite aufgerufen wird. In dem Fall sieht man die Schriftart, die man rausgesucht.

Das funktioniert alles, aber im technischen Hintergrund läuft eben einmal auf meinen eigenen Server die Anfrage das andere Mal auf den Server des Drittanbieters. Aber genau diese Unterscheidung ist zwar eben nach hinten raus, das Erscheinungsbild ist gleich, aber technisch ist es sehr wichtig für die Entscheidung, die wir heute besprechen.

00:04:15 Rennert

Okay, ich erinnere das damals noch, ich habe in der Schulzeit auch so ein bisschen Webdesign gemacht und da war es immer einfacher, eine externe Schrift zu nehmen, weil man dann nicht die Schriftart

selber auf den Server hochladen musste, sondern man konnte direkt ohne zwischengeschalteten Ablauf auf diese Schrift zugreifen. Das war immer etwas komfortabler.

00:04:31 John

Ganz genau und es gibt da auch verschiedene Schriftartenanbieter tatsächlich, die das kostenlos anbieten, zum Beispiel jetzt in dem Urteil heute dreht es sich vor allem um Google Fonts, aber es gibt auch andere Anbieter wie zum Beispiel Adobe, die verwenden zum Beispiel dann Adobe Edge Web Fonts. Es gibt da eine ganze Breite an Anbietern.

00:04:47 Rennert

Okay ja, das war damals auch schon so. Und wo liegt jetzt die Datenschutzrechtliche Problematik? Das klingt ja eigentlich sehr harmlos.

00:04:53 John

Ja genau, wenn man sich das technische erstmal anschaut, denkt man, wo hat jetzt hier Datenschutzrecht plötzlich eine Daseinsberechtigung? Aber es kommt explizit an dem Punkt, nämlich, wenn man nicht auf den eigenen Server zugreift, sondern auf diesen Drittanbieter Server zugreift. Also wenn jetzt ein Besucher auf die Website kommt und er diese Anfragen stellt, die Website zu laden, dann wird natürlich in dem Moment auf den Drittanbieter Server auch zugegriffen und hierfür wird die IP-Adresse an diesen Drittanbieter übermittelt. Ja und IP-Adressen, das hat der EUGH und der BGH in der Vergangenheit schon entschieden, gelten eben als personenbezogene Daten. Und jetzt, das ist das übliche Lied, personenbezogene Daten heißen die DSGVO ist anwendbar und da entsteht diese datenschutzrechtliche Problematik.

00:05:38 Rennert

Okay, das heißt nur noch mal zum Verständnis. Dieser Anbieter der Schriftart kann dann den Seitenbesucher identifizieren, obwohl der Webseitenbetreiber gar keinen Analysedienst verwendet. Also es ist zum Beispiel bei Google war es nicht so, dass man Analytics verwendet, sondern man bindet einfach die Schriftart ein und schon deswegen hat dieser Anbieter der Schriftart Zugriff auf ein personenbezogenes Datum.

00:05:58 John

Ganz genau das ist eben dadurch, dass die IP-Adresse einen Rückschluss auf eine natürliche Person zulässt, ist das eben hier komplett unabhängig von irgendwelchen Werbe, Plattformen, Analytic Tools oder sonstwas ist das hier schon der Fall.

00:06:11 Rennert

Okay, ich sehe schon wohl wo das hingeht. Wie sah denn der konkrete Sachverhalt aus, der diesem Urteil zugrunde lag?

00:06:19 John

Ja, der ist eigentlich sehr schnell erklärt jetzt nach den ganzen technischen Details ist es halt klar unsere Beklagte die hatte eine dynamische Implementierung auf ihrer Website vorgenommen, sprich die Schriftart wurde eben auf dem Server eines Drittanbieters hier eben Google Fonts gespeichert und der klagende Webseitenbesucher, dessen IP eben dann im Zuge des Zugriffs an Google übertragen wurde, hat eben nun geklagt und innerhalb der Klage die Unterlassung der Übermittlung dieser IP-Adresse und Schadensersatz verlangt.

00:06:50 Rennert

Ja und Schadensersatz, das das wird später auch nochmal wichtig ist auch sehr brisant an diesem Fall. Wie hat das Landgericht München jetzt entschieden?

00:06:57 John

Ja, ich kanns auch da wieder kurz erstmal vorneweg zusammenfassen. Es hat dem Kläger in allen Punkten tatsächlich Recht gegeben, also das bedeutet die Übertragung an Google der IP-Adresse ist tatsächlich rechtswidrig gewesen und es hat auch dem Kläger tatsächlich einen Schadensersatz in Höhe von 100€ zugesprochen.

00:07:13 Rennert

Okay, das ist ja sehr spannend. Wie hat das Gericht argumentiert dabei?

00:07:18 John

Ja, also jetzt kommt wieder klassischer Datenschutz, wenn man jetzt irgendwie personenbezogene Daten verarbeiten möchte, dann muss man dafür eine Rechtsgrundlage erstmal haben. Das ist hier Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung. Und da gibt es eben verschiedene Rechtstatbestände.

00:07:34 Rennert

Ja, diese Erlaubnistatbestände.

00:07:36 John

Ganz genau die und man muss sich mindestens auf einen berufen können, um die Daten rechtmäßig verarbeiten und hier im Urteil ging es dann an einer Stelle erstmal um das berechtigte Interesse nach lit.a dieses Paragraphen und da hat das Landgericht aber ganz klar gesagt ne, es gibt hier kein berechtigtes Interesse. Jetzt muss man wieder, kurz kleiner datenschutzrechtlicher Hintergrund, im Rahmen des berechtigten Interesses wird immer eine Abwägung vorgenommen, also sprich zwischen den Interessen des Datenverarbeitend es Verantwortlichen und auf der anderen Seite aber auch der betroffenen Person, sprich hier des Klägers, des Webseitenbesuchers und das Landgericht hat hier ganz klar gesagt diese Abwägung fällt zulasten der Beklagten aus, weil es wäre kein großer Mehraufwand gewesen eine statische Implementierung dieser Fonts vorzunehmen.

Also es wäre ja gegangen, man hätte bei Google auch einfach diese Schriftart herunterladen können und dann auf der eigenen Website wieder hochladen müssen. Also die Abwägung hat ergeben, es wäre nicht zwingend erforderlich gewesen, die IP-Adresse an Google übertragen zu müssen.

00:08:35 Rennert

Okay und nur nochmal zur Rekapitulation. Die Beklagte hat gesagt, wir haben ein berechtigtes Interesse an dieser Datenverarbeitung und das Gericht hat letztendlich gesagt Nein, ein solches Interesse besteht nicht.

00:08:46 John

Genau, aus den oben genannten Gründen ganz genau. Es gibt natürlich noch weitere Erlaubnistatbestände, die eine Datenverarbeitung rechtfertigen, einen kennen vermutlich jetzt alle unsere ZuhörerInnen, das ist nämlich die Einwilligung. Und jetzt war es aber hier ganz klar der Fall, das hat die Beklagte eben nie eingeholt, hierfür also nicht für die Übertragung der IP-Adresse an Google,

für das Downloaden der Font. Also die hat gefehlt, und damit war dann auch letztendlich, weil kein anderer Tatbestand in Betracht kam, die Verarbeitung einfach rechtswidrig.

00:09:15 Rennert

Okay, ich habe eben, als ich das Urteil gelesen habe ich noch beim Überfliegen gesehen, dass sich die Beklagte darauf gestützt hat, es wäre ja in der Verantwortung der Klägerin gelegen, ihre IP-Adresse zu verschleiern. Also wenn man verhindern möchte, dass die Daten die IP-Adresse an Google übermittelt wird, dann könnte man ja einfach mit einem VPN die IP-Adresse verschleiern. Was sagen wir denn dazu, was ist das, ist das eine taugliche Argumentation?

00:09:40 John

Im ersten Moment denkt man so, schlaue Argumentation der Beklagten, weil es gibt ja technische Möglichkeiten, um genau sowas zu verhindern, aber jetzt hier schlägt der Datenschutz auch wieder zu und das hat das Landgericht auch genau richtig erkannt. Das Datenschutzrecht und die DSGVO an sich soll betroffene Personen vor der Beeinträchtigung ihrer Rechte schützen. Es kann also nicht das ganze Argument umgedreht werden, sozusagen, dass sich die betroffenen Personen selbst und ihren Schutz bemühen müssen.

Es geht genau umgekehrt es soll davor geschützt werden, und das ist natürlich nur dann der Fall, wenn die verarbeitende Person, also hier unsere Beklagte für den Schutz der Daten auch entsprechend sorgt.

00:10:17 Rennert

Ja, genau dasselbe habe ich mir auch gedacht, das ist so was wirft man dann im Prozess mal rein, um vielleicht sich auch noch Zeit zu erspielen, aber eigentlich war ja relativ klar, dass sie damit nicht durchdringen würde. Okay und weil diese Datenverarbeitung dann insgesamt rechtswidrig war, hat das Landgericht München der Klägerin jetzt also auch einen Schadensersatz Anspruch zugestanden?

00:10:34 John

Genau das ist jetzt sozusagen die Rechtsfolgenseite der DSGVO, sie erlaubt hier genauso eine Sanktion eben das Erhalten eines Schadensersatzes, wenn Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Jetzt muss man hier an der Stelle tatsächlich auch nochmal klein bisschen ausholen. Das Landgericht ist über ein kleines Problem einfach hinweggegangen und hat es nicht für erforderlich erachtet, das zu argumentieren, denn in der Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht 2021 festgestellt, dass in allen Klagen, in denen es dann um den Umfang eines Schadensersatzes geht, also so wie hier im Rahmen der DSGVO, dass es dann immer erstmal EUGH derzeit vorgelegt werden muss, weil, so die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts damals, die DSGVO lässt, einfach einen zu großen Rahmen einer zu viel Spiel übrig, dass man jetzt dich hier schon direkt irgendwie festlegen könnte und das müsste jetzt zuerst der EUGH mit seiner Kompetenz klären, in welchem Rahmen sich hier die Schadensersatz oder Schmerzensgelder eigentlich dann bewegen dürfen.

Und das LG München hat das hier aber nicht gesehen, sah sich nicht in der Vorlagepflicht und entschied einfach ohne die Vorlage.

00:11:41 Rennert

Okay, heißt das jetzt, dass das Urteil irgendwie rechtswidrig ist, oder was bedeutet das für uns?

00:11:45 John

Nee, genau das ist jetzt aber auch wieder die Besonderheit eben erstmal sind Richter ungebunden und das heißt jetzt also nicht automatisch das Urteil rechtswidrig war, sondern es hätte hier für eine Partei Rechtsmittel einlegen müssen, also zum Beispiel die Berufung.

Und das ist letztendlich nicht passiert und das Urteil ist jetzt nach Ablauf einer bestimmten Rechtsmittelfrist eben rechtskräftig geworden. Also das Urteil besteht dazu in dieser Art voll und ganz.

00:12:07 Rennert

Okay, ja, das ist in der in der datenschutzrechtlichen Diskussion ein großes Thema, mit den Schadensersatzansprüchen. Also Unterlassungsansprüche waren immer relativ klar und die Schadensersatzansprüche sind aber immer hoch umstritten und insofern ein erstes wichtiges Signal, würde ich sagen.

00:12:19 John

Genau weil es eben einfach momentan noch keine Anhaltspunkte für einen angemessenes Schmerzensgeld oder für einen angemessenen Schadensersatz gibt.

00:12:28 Rennert

Ja, es ist auch schwer, irgendwie zu fühlen, wie der wurde, worin der Schaden besteht, wenn jemand deine personenbezogenen Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet.

00:12:34 John

Genau richtig.

00:12:36 Rennert

Okay, was bedeutet das Urteil jetzt für Hochschulen konkret? Das interessiert uns ja beim DFN dann immer besonders

00:12:41 John

Ja, genau im Prinzip in erster Linie zeigt sich mal wieder Datenschutz ist mittlerweile überall, vor allem im digitalen Bereich. Die Fallstricke sind leider sehr sehr leicht zu erreichen und es wirkt erstmal harmlos, aber auch genau solche Dienste wie Google Fonts oder die Dienste von Adobe; überall werden Daten verarbeitet, insbesondere personenbezogene Daten und deswegen gilt es natürlich jetzt auch für Hochschulen hier ganz genau darauf zu achten. Wie sind die eigenen Webseiten aufgebaut? Verwendet man eventuell auch solche Dienste und wenn ja, wie? Wird es statisch implementiert oder doch vielleicht auch dynamisch?

Man kann es natürlich dynamisch implementieren, aber dann muss man sich eben bewusst sein, dass man entsprechende Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung braucht, also hier zum Beispiel, das verbietet ja auch das Landgericht jetzt nicht, im Rahmen einer Einwilligung wäre die Verwendung von dynamischen Fonds ohne weiteres Jahr möglich. Es heißt aber eben auch, dass man hierfür die Einwilligung einholen muss und die Website dementsprechend programmieren muss.

00:13:38 Rennert

Das wäre im Zweifel dann ein weiterer Hinweis auf dem Cookie Banner, dass man eben auch Schriftdaten aufgrund der Einbindung der Schriftart personenbezogene Daten erhebt und diese übermittelt.

00:13:47 John

Genau so in etwa könnte das aussehen, genau.

00:13:49 Rennert

Okay, das gilt natürlich insbesondere jetzt in dem Fall, den wir besprechen, für Datenübertragungen in die USA, weil die Server von Google eben auch teils in den USA stehen. Da wird man auch abwarten, ob der EUGH sich nochmal dazu äußert. Wie ist denn da der aktuelle Stand, auch für Hochschulen?

00:14:03 John

Ja, genau, das ist tatsächlich jetzt, dass das Übel, das momentan immer mitschwingt, sobald Server daneben verwendet werden, die in den USA stehen kann man sich jetzt momentan eben nicht mehr auf das Privacy Shield stützen, sondern eben nach wie vor ist die Situation man sollte sich, wenn man es machen muss, im besten Fall vermeidet man es irgendwie, aber wenn man das machen muss, sollte man sich momentan weiterhin auf die Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission stützen.

Dann muss man mal gucken, wie das jetzt weitergeht.

00:14:32 Rennert

Und dann würde mich nochmal interessieren, dass das Urteil eines Datenschutzrechtsexperten wie dir über diese hundert Euro Schadensersatz, weil wir haben uns jetzt noch gar nicht zu der Höhe dieses Schadensersatzes geäußert. Wir haben gesagt, das macht einen Unterschied in der juristischen Diskussion aber hundert Euro, das klingt ja erstmal nach nicht besonders viel ist.

00:14:48 John

Ja, das ist richtig, aber andererseits jetzt muss man sich mal vorstellen das war jetzt ein einziger Kläger für eine einzige Website. Wenn man sich das Ganze jetzt mal größer vorstellt, Webseiten haben schnell mal Tausende Besuchende und wenn jetzt jeder Besuchende einen solchen Schadensersatz geltend macht, sind sofort im Schadensersatzbereichen von mehreren hunderttausend Euro und prinzipiell wäre auch jeder Besuchende auf der Website dazu berechtigt, diesen Schadensersatz nun zu fordern, weil jeder, der die Website aufgerufen hat, die IP-Adresse von jedem wird dort einfach an die Server von Google rechtswidrig übertragen. Das hat das Landgericht hier festgestellt.

Und dementsprechend hundert Euro mag erstmal nach wenig klingen, aber wenn eben Tausende Leute drauf zugreifen und dann im Zweifel auch klagen, dann sind das Summen, die tun schon ordentlich weh.

00:15:33 Rennert

Okay, ja, ich sehe, wo es hingeht. Abschließend kann sich das Urteil auch auf andere Dienste auswirken?

00:15:39 John

Tatsächlich ja, also man muss sich da im Klaren sein, dass zum Beispiel jetzt nehmen wir noch mal Google als Beispiel, weil es hier auch in Google Fonts ging, wenn man Google Maps beispielsweise in

die Website einbindet, dann lädt innerhalb dieses Plugins Google Maps auch wieder Google Fonts nach. Also auch hier gibt es wieder genau diese Übertragung, wobei man da auch mal vorneweg nehmen muss, wer Google Maps ein bindet, braucht sowieso zusätzliche Rechtsverarbeitungstatbestände, um diesen Dienst überhaupt nutzen zu können, weil ja auch in diesem Rahmen wieder auf die Google Server zugegriffen wird und ohne Einwilligung wird das jetzt erstmal meistens nicht möglich sein zu verarbeiten, aber da würde ich jetzt auch einfach dann empfehlen, man sollte sich vielleicht auch andere Plugins anschauen, wie zum Beispiel Openstreetmaps, die dann einfach datenschutzfreundlicher sind und eventuell gar keine personenbezogenen Daten benötigen für die Einbindung auf der Website.

00:16:26 Rennert

Okay, super, vielen vielen Dank für die Darstellung Nikolas. Das Thema ist haben wir gesehen hoch brisant und hochaktuell.

Webseiten betreiben müssen sich den Aufbau der Website also nochmal ganz genau anschauen, um nicht in ähnliche Schwierigkeiten zu geraten wie die Beklagte hier in unserem Urteil, das wir besprochen haben. Wer noch Lust hat, sich vertieft mit dem Thema auseinanderzusetzen, den in dem lege ich den Beitrag von Nicolas im DFN Info Brief Recht, verlinkt in den Shownotes ganz herzlich ans Herz und am Ende kann ich mich nur bedanken. Ich hoffe, das Thema liebe Zuhörende bar genauso spannend für sie und für euch, wie für mich und glaube, dass wir heute mal wieder richtig was weggeforscht haben. Danke Nikolas und bis bald.

00:17:08 John

Ja, vielen Dank auch dir lieber Justin. Tschüss.